



Haustierordnung

Grundsätze für Haltung von Haustieren im Studentenheim STUWO Smart Living Graz der STUWO AG

Jedes in der STUWO Smart Living Graz zu haltende Haustier muss grundsätzlich bei der Bewerbung angegeben werden. Entsprechende ist für die Haltung des Haustieres ein monatliches Entgelt zu entrichten.

Bei Tierhaltung ist eine Haftpflichtversicherung zwingend nachzuweisen.

In der STUWO Smart Living Graz gelten die in Österreich geltenden Bestimmungen zur Tierhaltungen und die entsprechenden Verordnungen der Stadt Graz und des Landes Steiermark.

Jedes Tier muss eindeutig vom Besitzer gekennzeichnet sein, um Verwechslungen auszuschließen.

Das Züchten und der Handel von Tieren sind strengstens untersagt und führen zur Anzeige sowie zur sofortigen Auflösung des Benützungsvertrages.

Das Quälen und mutwillige Töten von Tieren sowie das Ausüben von Tierversuchen ist strengsten untersagt und führt zur Anzeige sowie zur sofortigen Auflösung des Benützungsvertrages.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR TIERHALTUNG

Das Halten von illegalen Tieren laut der [Internationalen Konvention zum Handeln von gefährdeten Tierarten und Pflanzen](#) und dem [Österreichischen Bundesgesetz über den Schutz der Tiere](#) (Tierschutzgesetz – TSchG) ist in der STUWO Smart Living Graz streng untersagt und führt zur sofortigen Auflösung des Benützungsvertrages.

Die ordnungsgemäße und artgerechte Heimtierhaltung nach der [Österreichischen Tierhaltungsverordnung](#), die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fällt, ist einzuhalten.

Für die Haltung von Haustieren in der STUWO Smart Living Graz gelten Mindestanforderungen, die auf der Home der Stadt Graz - [Mindestanforderungen für Haustiere](#) - abzurufen sind.

Die Haltung von giftigen und gefährlichen Tieren, insbesondere Reptilien, ist untersagt.

Das Bedrohen anderer Personen mithilfe des Haustieres ist strengstens untersagt.

Verendete Tiere müssen entsprechend dem [Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen](#) (Tierseuchengesetz – TSG) entsorgt werden. Die Stadt Graz bietet bei [Tod eines Tieres](#) eine Anzahl von Möglichkeiten bis hin zur Bestattung auf einem Tierfriedhof an.

Die Stadt Graz bietet auf ihre Homepage umfangreiche [Informationen zur Haltung von Haustieren](#) und mit ihrem Umgang in der Stadt an. Diese gelten natürlich auch für die Haltung von Haustieren in der STUWO Smart Living Graz.

IMPFUNGEN

Die gehaltenen Tiere müssen sämtliche vorgeschriebenen Impfungen aufweisen, sowie entwurmt sein. Eine ausreichende Immunisierung wird vorausgesetzt.

Ein gültiger Impfpass muss bei Einzug vorgezeigt werden.

HYGIENE

Sämtliche Verunreinigungen, wie Kot, Urin, Erbrochenes usw. müssen unverzüglich und ordnungsgemäß beseitigt werden. Das Entsorgen von Kot und Streu über die Toiletten ist untersagt.

Das sofortige Beseitigen von Futter bzw. Futterresten in den Wohneinheiten und in den Gemeinschaftsbereichen muss aus Gründen der Hygiene unverzüglich und ordnungsgemäß erfolgen.

Das Verweilen der Tiere auf Mobiliar und in den Gemeinschaftsbereichen ist nicht gestattet. Der Aufenthalt der Tiere in den Gemeinschaftsküchen ist ebenfalls untersagt.

Das Mitbringen der Tiere in den Fitnessbereich ist aus Gründen der Hygiene und der Sicherheit nicht zulässig.

HUNDEHALTUNG

Laut der [Grazer Hundeabgabeordnung](#) ist das Halten von Hunden - unabhängig von der Größe des Hundes - steuerpflichtig. Zur Anmeldung eines Hundes der Hundehalter innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn er einen über drei Monate alten Hund in der Stadt Graz hält.

Hundebesitzer, die in Graz in den letzten fünf Jahren keinen Hund angemeldet hatten, müssen einen Hundekundenachweis vorweisen. Der vierstündige [Hundekurs](#) wird vom Amtstierarzt abgehalten und kostet 40,80 Euro. Wird kein Hundekundenachweis vorgelegt verdoppelt sich die Hundeabgabe.

Für die [Hundehaltung](#) gelten Mindestanforderungen, die auf der Homepage der Stadt Graz abzurufen sind.

Die elektronische Kennzeichnung des Hundes (Chip) wird vorausgesetzt.

Die Haltung von mehr als einem Hund in einer Wohneinheit ist unzulässig.

Das Halten von Hund und Katze innerhalb einer Wohneinheit ist grundsätzlich nicht zulässig.

Es dürfen nur gut sozialisierte Hunde in der STUWO Smart Living Graz gehalten werden. Bei Verhaltensauffälligkeit behalten wir uns weitere Schritte vor.

Die Haltung von Hunden ist bis zu ca. 45 cm Widerristhöhe zu beschränken. In Einzelfällen kann die Haltung von Hunden bis zu einer Widerristhöhe von maximal 60 cm gestattet werden.

Das Führen der Hunde an der Leine, sowie das Tragen eines Maulkorbes in der STUWO Smart Living Graz ist bis auf die Wohneinheiten verpflichtend.

Das Waschen der Hunde in den Wohneinheiten ist untersagt. Hierfür gibt es eigens dafür ausgewiesene Bereiche.

Für Hunde gib es in der Stadt Graz eine Anzahl von [Hundezonen- und wiesen](#) sowie über 500 [Sackerlspender für Hundekot](#).

KATZENHALTUNG

Für die [Katzenhaltung](#) gelten Mindestanforderungen, die über die Homepage der Stadt Graz abzurufen sind.

Die elektronische Kennzeichnung der Katze (Chip) wird vorausgesetzt.

Die Haltung von mehr als zwei Katzen in einer Wohneinheit ist unzulässig.

Das Halten von Katze und Hund innerhalb einer Wohneinheit ist grundsätzlich nicht zulässig.

Es dürfen nur gut sozialisierte Katzen in der STUWO Smart Living Graz gehalten werden. Bei Verhaltensauffälligkeit behalten wir uns weitere Schritte vor.

Bei der Haltung von Katzen ist ein Fensternetz aus Sicherheitsgründen anzubringen. Diese Fensternetze können vom Bewohner über die Verwaltung bezogen werden. Die Befestigung am Fenster erfolgt ausschließlich durch die Heimverwaltung. Entsprechende Material- und Arbeitskosten werden dem Halter verrechnet.

Für Katzen usw. muss im Apartment vom Tierhalter selbst ein ordnungsgemäßer und rein zu haltender Platz für die Verrichtung der Notdurft bereitgestellt werden.

Grundsätze für die Benützung des Heimes gemeinsam mit Tieren:

- Jedes Heimtier muss grundsätzlich bei der Anmeldung (Bewerbung) angemeldet werden. Während des Bestandsverhältnisses muss die Haltung eines Tieres bei der Heimleitung vorangemeldet werden.
- Das Halten von illegalen Tieren laut Artenschutz <http://www.cites.org/eng/disc/text.shtml> bzw. Tierschutzgesetz <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003541> im Heim ist streng untersagt und führt zur Auflösung des Benützungsvertrages.
- Die ordnungsgemäße und artgerechte Heimtierhaltung nach der österreichischen Tierhaltungsverordnung , <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003860> ist einzuhalten.
- Die gehaltenen Tiere müssen sämtliche vorgeschriebenen Impfungen aufweisen, sowie entwurmt sein. Eine ausreichende Immunisierung wird vorausgesetzt. Ein gültiger Impfpass muss bei Einzug vorgezeigt werden.
- Jedes Tier, vor allem Hunde und Katzen, muss eindeutig vom Besitzer gekennzeichnet sein, um Verwechslungen auszuschließen. Weiters wird die elektronische Kennzeichnung (Chip) bei Hunden sowie

Katzen vorausgesetzt.

- Das Quälen und mutwillige Töten von Tieren sowie das Ausüben von Tierversuchen ist strengstens untersagt und führt zur Anzeige sowie zur Auflösung des Benützungsvertrages.
- Verendete Tiere müssen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (Tierseuchengesetz <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010172>) entsorgt werden.
- Sämtliche Verunreinigungen, wie Kot, Urin, Erbrochenes usw. müssen unverzüglich und ordnungsgemäß beseitigt werden. Das Entsorgen von Kot und Streu über die Toiletten ist untersagt.
- Das sofortige Beseitigen von Futter bzw. Futterresten in den Studenteneinheiten und in den Gemeinschaftsbereichen muss aus Gründen der Hygiene erfolgen.
- Das Verweilen der Tiere auf den Sofas in den Gemeinschaftsbereichen ist nicht gestattet. Der Aufenthalt der Tiere in den Gemeinschaftsküchen ist ebenfalls untersagt.
- Das Bedrohen anderer Personen mithilfe des Haustieres ist strengstens untersagt.

- Das Züchten und der Handel von Tieren ist strengstens untersagt und führt zur Anzeige sowie zur Auflösung des Benützungsvertrages.
- Das Mitbringen der Tiere in den Saunabereich und den Fitnessbereich ist aus Gründen der Hygiene und der Sicherheit nicht zulässig.
- Die Haltung von giftigen und gefährlichen Tieren, insbesondere Reptilien, ist untersagt.
- Die Haltung von mehr als zwei Katzen bzw. einem Hund in einem Studentenzimmer ist unzulässig.
- Das Halten unterschiedlicher Tierarten wie z.B. Hund und Katze innerhalb einer Studenteneinheit ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Die Haltung von Hunden, bei welchen laut Wiener Kampfhundeverordnung ein erhöhtes Gefährdungspotential vermutet wird, ist nicht erlaubt.
- Es dürfen nur gut sozialisierte Hunde im Heim gehalten werden. Bei Verhaltensauffälligkeit behalten wir uns weitere Schritte vor.
- Wir empfehlen den Tierhaltern von Hunden die Haltung auf kleinere Rassen (bis ca. 45 cm Widerristhöhe) zu beschränken und behalten uns selbst in Einzelfällen vor, die Haltung von Hunden bis zu einer Widerristhöhe von maximal 60 cm zu gestatten.
- Bei Tierhaltung ist eine Haftpflichtversicherung zwingend nachzuweisen.
- Das Führen der Hunde an der Leine, sowie das Tragen eines Maulkorbes in den Allgemeinräumen ist verpflichtend. (insbesondere in den Liftanlagen)
- Das Waschen der Hunde in den Studenteneinheiten ist untersagt. Hierfür gibt es einen eigens dafür vorgesehenen Hundebaderaum im Erdgeschoss – Stiege 1.
- Bei der Haltung von Katzen ist ein Fensternetz aus Sicherheitsgründen anzubringen. Diese Fensternetze können vom Heimbewohner über die Verwaltung bezogen werden. Die Befestigung am Fenster erfolgt ausschließlich durch die Heimverwaltung.
- Die Hunde dürfen nur an den dafür vorgesehenen Hundekotplätzen ihre Notdurft verrichten. Für Katzen usw. muss in der Studenteneinheit vom Tierhalter selbst ein ordnungsgemäßer und rein zu haltender Platz für die Verrichtung der Notdurft bereitgestellt werden.

Die STUWO AG behält sich Ergänzungen und Abänderungen der Haustierordnung vor.



STUWO AG
Heimverwaltung Haus Donauefeld